

Niederschriftserklärung zu § 17 TV-L

Im Zusammenhang mit dem Abschluss des Änderungstarifvertrages Nr. 1 zum TV-L vom 13. März 2008 verständigen sich die Tarifvertragsparteien auf folgende Niederschriftserklärung zu § 17 TV-L:

¹Sofern Beschäftigten, die am 1. Januar 2008 in Entgeltgruppen eingruppiert sind, für die ein Bemessungssatz von 100 v.H. gilt, zwischen dem 1. Januar 2008 und dem 31. Dezember 2009 auf Dauer Tätigkeiten übertragen werden, die einer Vergütungsgruppe zugeordnet wären, für die nach der Protokollerklärung zu § 15 Absatz 1 TV-L noch ein Bemessungssatz von 92,5 v.H. maßgebend ist, gelten in der neuen Entgeltgruppe die Tabellenwerte der Anlage B 2 beziehungsweise B 3 zum TV-L. ²Als Entgeltstufe ist diejenige Stufe maßgebend, die sich ergeben würde, wenn für alle Tabellenwerte ein einheitlicher Bemessungssatz gelten würde. ³Liegt der neue Tabellenwert unter dem bisherigen Tabellenentgelt, wird eine Besitzstandszulage in Höhe des Differenzbetrages und zusätzlich der Garantiebetrags in sinngemäßer Anwendung des § 17 Absatz 4 Satz 2 TV-L gezahlt.